



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2016
C(2016) 5927 final

ANNEX 1

ANHANG

zum Durchführungsbeschluss der Kommission

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014)6141 final hinsichtlich der Liste
der von Antragstellern bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt in
Algerien einzureichenden Belege**

ANHANG I

Liste der von Visumantragstellern in Algerien einzureichenden Belege

1) Nachweis des Reisezwecks:

(a) Geschäftsreise

- Einladungsschreiben eines Unternehmens im Hauptbestimmungs-Mitgliedstaat mit Angabe des Besuchsgrunds und des Datums (der Daten) des Besuchs sowie Belege für die Geschäftsbeziehung (Verträge, Rechnungen, Korrespondenz, Einfuhrnachweis usw.)

(b) Regierungsbeamte

- Verbalnote oder Dienstreiseauftrag mit folgenden Angaben: Vorname(n) und Nachname(n) des Dienstreisenden, amtliche Dienstbezeichnung, Reisezweck, Datum der dienstlichen Verwendung, Verpflichtung der entsendenden Stelle zur Übernahme der Reisekosten des Dienstreisenden

(c) Familien-/Privatbesuch

- Ggf. Einladung der Gastfamilie (einige Mitgliedstaaten verlangen eventuell die Verwendung eines bestimmten Formulars für das Einladungsschreiben)
- Bei Familienbesuchen: Nachweis familiärer Bindungen (z. B. *fiche familiale d'état civil* (Familienstandsnachweis))

(d) Tourismus

- Hotelbuchung oder
- Mietnachweis oder Nachweis von Immobilieneigentum im Bestimmungsland.

(e) Reise zu Kultur-, Sport-, Bildungs-, Forschungs- und Fortbildungszwecken:

- Amtliches Dokument oder Einladungsschreiben des Veranstalters der Kultur-, Sport-, Bildungs-, Forschungs- oder Fortbildungsveranstaltung im Bestimmungsmitgliedstaat mit Angabe des/der Vornamen(s) und Nachnamen(s) der eingeladenen Person(en), des Zwecks der Reise, der Aufenthaltsdauer und Informationen über die Finanzierung des Aufenthalts.
- Verbalnote oder offizielles Schreiben der algerischen Kultur-, Sport-, Bildungs-, Forschungs- und Fortbildungsministeriums oder der betreffenden Stelle mit folgenden Angaben: Vorname(n) und Nachname(n) des Besuchers/der Besucher, sein/ihr Status, Zweck der Reise, Aufenthaltsdauer, Informationen über die Finanzierung des Aufenthalts.

2) Nachweis einer Unterkunft für die Zeit des Besuchs (der Besuche):

- Unterkunftsbestätigung durch das Gastunternehmen oder
- Hotelbuchung oder
- Bestätigung einer privaten Unterkunft, aus der hervorgeht, dass die Kosten vom Gastgeber getragen werden, oder
- Mietnachweis oder Nachweis von Immobilieneigentum oder
- Nachweis ausreichender Mittel zur Bezahlung einer Unterkunft.

3) Nachweis von Mitteln zur Bestreitung des Lebensunterhalts während des Besuchs (der Besuche) im Schengen-Raum:

- Bestätigung der Kostenübernahme durch die einladende/entsendende Organisation (einige Mitgliedstaaten verlangen hierfür die Verwendung eines bestimmten nationalen Formulars) oder
- Bestätigung der Kostenübernahme durch eine Privatperson (und Nachweis von Mitteln des Gastgebers oder Verpflichtungsgebers) (einige Mitgliedstaaten verlangen hierfür die Verwendung eines bestimmten nationalen Formulars) oder
- Kontoauszüge einer Bank in Algerien für die letzten drei Monate oder
- sonstiger Nachweis finanzieller Mittel für die Zeit des Besuchs (internationale Kreditkarte, Reiseschecks usw.).

4) Nachweis sozioökonomischer Stabilität (anhand dessen beurteilt werden kann, ob der Antragsteller die Absicht hat, den Schengen-Raum vor Ablauf des beantragten Visums zu verlassen):

- Regierungsbeamte: Ernennungsurkunde oder Anstellungsbescheinigung und letzte Gehaltsabrechnung
- Angestellte: Beschäftigungsbescheinigung oder letzter Arbeitsvertrag und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, Bescheinigung über die CNAS-Mitgliedschaft (nationales Sozialversicherungssystem) oder – bei Nichtvorhandensein dieser Bescheinigung – erläuterndes Schreiben des Arbeitgebers
- Unternehmer: Nachweis der Eintragung ins Handelsregister, Bescheinigung über die CASNOS-Mitgliedschaft (nationales Sozialversicherungssystem für Selbstständige), C20-Formular, dem der Umsatz und die Bilanz zu entnehmen sind, sowie Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Landwirte: Nachweis des Landwirtstatus, Landwirtkarte und letzte Jahreseinkommenserklärung
- Rentner und Pensionäre: Nachweis des Bezugs einer Rente oder Pension
- Schüler/Studenten oder Minderjährige: Nachweis des sozialen oder Beschäftigungsstatus der Eltern und ggf. Schulbescheinigung oder Studentenausweis
- Erwerbslose: Nachweis eines adäquaten sozioökonomischen Status (z. B.: Heiratsurkunde, Familienstammbuch, Belege für Immobilieneigentum).

5) Nicht-algerische Staatsangehörige:

- Algerische Aufenthaltskarte, die noch mindestens drei Monate nach Ablauf des beantragten Visums gültig ist. Wenn die Karte abgelaufen ist (oder demnächst

abläuft), muss der Antragsteller außerdem in einem Schreiben bestätigen, dass er eine neue Aufenthaltskarte beantragt hat, die noch nicht ausgestellt wurde.

6) Minderjährige:

- Einwilligung eines Elternteils oder des Vormunds nur erforderlich, wenn der/die Minderjährige allein oder mit nur einem Elternteil reist. Ausnahmen sollten gestattet werden, wenn der Elternteil, mit dem der/die Minderjährige reist, das alleinige Sorgerecht besitzt.

7) Von bestimmten Amtsinhabern oder Angehörigen bestimmter Berufsgruppen einzureichende Belege:

- Mitglieder der Regierung, des Parlaments oder des Verfassungsrats: Verbalnote, Ernennungsbescheinigung oder sonstiges amtliches Dokument
- Personal der EU-Delegation oder einer Botschaft, eines Konsulats oder eines offiziellen Gremiums eines EU-Mitgliedstaats: Ernennungsbescheinigung der EU-Delegation, der Botschaft oder des Konsulats
- Notare: Ernennungsdekret
- Angehörige sonstiger in einem Berufsverband organisierter Berufe (Ärzte, Chirurgen, Zahnärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Architekten und ihre Familienangehörigen): Bescheinigung des Berufsverbands;
- Richter: Ernennungsbescheinigung des Justizministeriums
- Hochrangige Beamte (algerische Staatsbedienstete in einem Gremium der Gruppe A (im Sinne des Artikels 8 der algerischen Vorschriften für den öffentlichen Dienst) und in ein hochrangiges Amt im Sinne des Artikels 15 derselben Vorschriften ernanntes Personal: Anstellungsbescheinigung des entsprechenden Gremiums
- Akademisches Personal (wissenschaftliche Mitarbeiter, Dozenten, leitende Dozenten, Direktoren, Fakultätsdekane, Hochschulrektoren): Ernennungsbescheinigung der Hochschuleinrichtung
- Offiziere der algerischen Armee: Ernennungsbescheinigung des Ministeriums für Landesverteidigung (DREC)
- Journalisten: Beschäftigungsbescheinigung des Verlags oder der Sendeanstalt
- Ehepartner und unterhaltsberechtigter Kinder (einschließlich Minderjährige) der oben aufgeführten Personen: Fiche familiale d'état civil (Familienstandsnachweis) zum Nachweis familiärer Bindungen